



# **Integrierte Gesamtschule Mainz-Bretzenheim**

Jahrgänge 9 und 10

**Versetzung, Abschlüsse, Übergänge  
in der Sekundarstufe I der IGS**

**2018 / 2019**

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Vorwort   | 3  |
| Abschluss der Berufsreife   | 4  |
| Versetzungsbedingungen von Klasse 9 nach 10                           | 6  |
| Qualifizierter Sekundarabschluss I                                    | 7  |
| Übergang in die Oberstufe   | 9  |
| Zeugnisse Jahrgänge 9 und 10  | 10 |
| Freiwillige Wiederholung  | 11 |
| Wiederholung der Klassenstufe 9 oder 10                               | 11 |
| Versetzung aufgrund einer Nachprüfung                                 | 11 |
| Nichterreichen der Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 | 13 |
| Weitere Bildungswege in Rheinland-Pfalz                               | 14 |

## Vorwort

### **Liebe Schülerinnen und Schüler,**

wenn ihr diese Schrift bekommt, scheint der Eintritt in das Berufsleben noch weit entfernt. In eurem bisherigen Schulleben wurden aber bereits wichtige Grundlagen für den Schulabschluss im 9. Schuljahr gelegt. Spätestens jetzt solltet ihr wissen, welchen Abschluss ihr erreichen wollt oder könnt. Die für diesen Abschluss oder Übergang notwendigen Bedingungen erfahrt ihr durch diese Schrift:

- Qualifizierte Berufsreife (Hauptschulabschluss) am Ende der Klasse 9
- Versetzung nach Klasse 10
- Qualifizierter Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) am Ende der Klasse 10
- Übergang zur Oberstufe

Informiert euch daher rechtzeitig über eure beruflichen und schulischen Perspektiven, auch außerhalb der IGS. Nutzt bitte die Gesprächsangebote und Informationsmöglichkeiten von Frau Meixner von der Bundesagentur für Arbeit in Mainz oder auch von unserem Jobfux Herrn Schwab. Auch mit euren TutorInnen solltet ihr intensiv im Gespräch bleiben. Dann könnt ihr, verbunden mit dem nötigen Arbeitseinsatz, den für euch bestmöglichen Abschluss erreichen.

Hierzu wünschen wir euch viel Energie und Erfolg!

Roland Wollowski  
Schulleiter IGS

## Abschluss der Berufsreife

(gemäß § 74 übergreifende Schulordnung)

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>Grundlage</b>  | Leistungen auf Grundkursniveau  |
| <b>Umrechnung</b> | E1 -> G                    => eine Note besser rechnen<br>E2 -> G                    => zwei Noten besser rechnen<br><br>„sehr gut“ kann nicht überschritten werden |

**Abschluss erreicht, wenn**

|                          |  |
|--------------------------|--|
| <b>alle Fächer</b>       | Note „ausreichend“ oder besser   |
| <b>Unterschreitungen</b> | in bis zu zwei Fächern, aber nicht gleichzeitig Deutsch und Mathematik |

**Abschluss mit Ausgleich erreicht, wenn**

|                          |  |
|--------------------------|--|
| <b>Unterschreitungen</b> | in 3 Fächern -> ein Fach muss ausgeglichen werden<br>gleichzeitig in Deutsch und Mathematik -> eines dieser Fächer muss ausgeglichen werden                  |
| <b>Ausgleich</b>         | gleichzeitig in Deutsch und Mathematik unter „ausreichend“<br>-> Ausgleich nur durch Englisch oder WPF möglich   |
|                          | Mögliche Fächer für den Ausgleich aller anderen Fächer:<br>Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer<br>Fremdsprache, Naturwissenschaft und Informatik |
|                          | „mangelhaft“ -> „sehr gut“, „gut“ oder 2x „befriedigend“   |
|                          | „ungenügend“ -> „sehr gut“ oder 2x „gut“   |

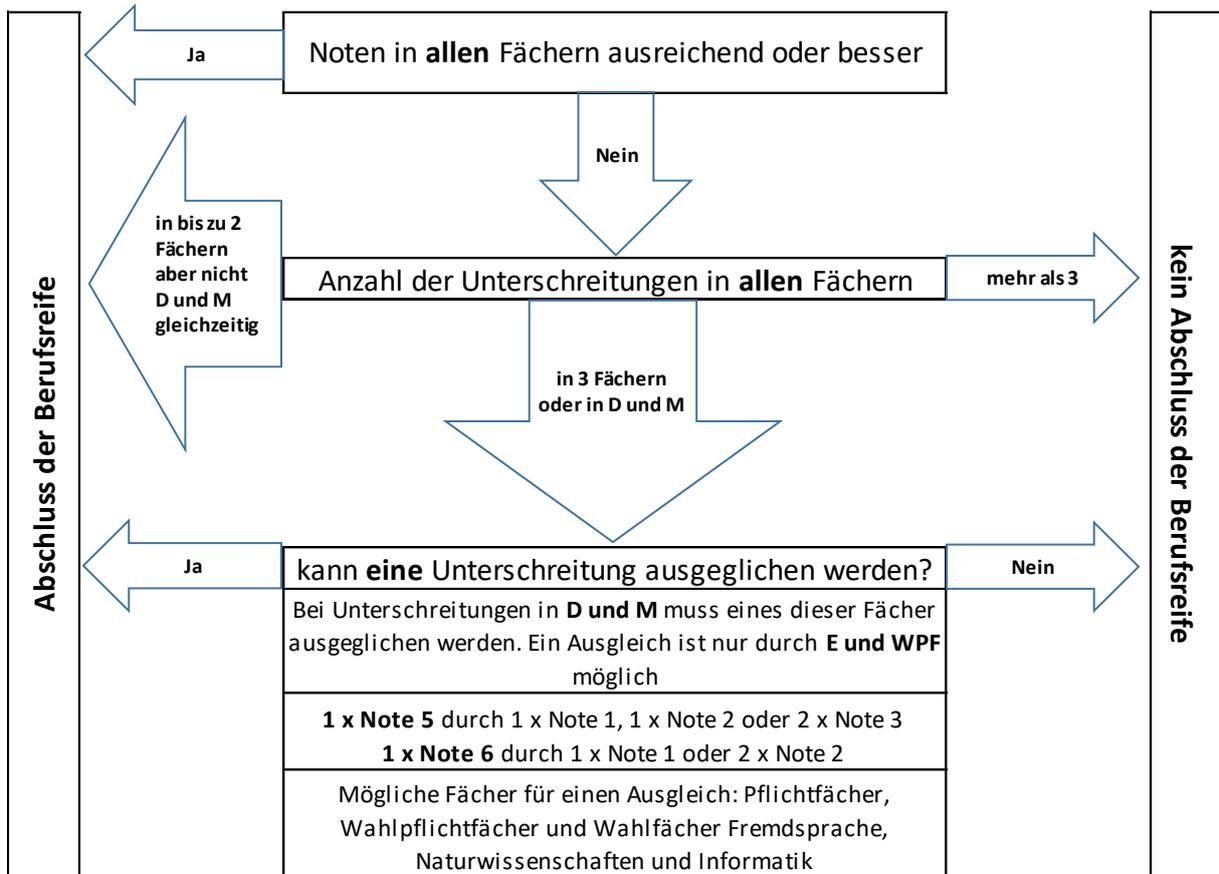
Ein Ausgleich ist **nicht möglich** bei

- mehr als 3 Unterschreitungen

# Abschluss der Berufsreife

(gemäß § 74 übergreifende Schulordnung)

**Es werden die Noten der differenzierten Fächer auf G-Niveau umgerechnet**  
 G: unverändert / E1: eine Note besser / E2: zwei Noten besser  
 die Note "sehr gut" kann nicht überschritten werden



## Versetzungsbedingungen von Klasse 9 in Klasse 10

(gemäß § 67 übergreifende Schulordnung)

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>Grundlage</b>  | Leistungen auf Grundkursniveau  |
| <b>Umrechnung</b> | E1 -> G                    => eine Note besser rechnen<br>E2 -> G                    => zwei Noten besser rechnen<br><br>„sehr gut“ kann nicht überschritten werden |

Schüler/-in ist **versetzt**, wenn

|                                |                                       |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| <b>Differenzierte Fächer</b>   | Note „befriedigend“ oder besser       |
| <b>Undifferenzierte Fächer</b> | Note „ausreichend“ oder besser        |
| <b>Unterschreitungen</b>       | max. in einem Fach um eine Notenstufe |

Schüler/-in ist **mit Ausgleich versetzt**, wenn

|                          |  |
|--------------------------|--|
| <b>Unterschreitungen</b> | In 2 oder 3 Fächern <b>oder</b> in einem Fach um mehr als eine Notenstufe, wenn <b>alle</b> Unterschreitungen ausgeglichen werden können   |
| <b>Ausgleich</b>         | D, E, M können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch WPF ausgeglichen werden<br>Bei Mindestanforderung „befriedigend“:<br>„ausreichend“ -> „sehr gut“ oder „gut“<br>„mangelhaft“ -> „sehr gut“<br>Mögliche Fächer für Ausgleich aller anderen Fächer:<br>Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer<br>Fremdsprache, Naturwissenschaft und Informatik<br>Bei Mindestanforderung „ausreichend“:<br>„mangelhaft“ -> „sehr gut“, „gut“ oder 2x „befriedigend“<br>„ungenügend“ -> „sehr gut“ oder 2x „gut“ |

Ein Ausgleich ist **nicht möglich** bei

- 3 Unterschreitungen, wenn davon 2 Fächer aus D, E, M stammen
- mehr als 3 Unterschreitungen
- Note „ungenügend“ in einem differenzierten Fach

## Qualifizierter Sekundarabschluss I

(gemäß § 75 übergreifende Schulordnung)

|                   |  |
|-------------------|--|
| <b>Grundlage</b>  | Leistungen auf Niveau E1   |
| <b>Umrechnung</b> | E2 -> E1 => eine Note besser rechnen<br><br>„sehr gut“ kann nicht überschritten werden |

**Abschluss erreicht, wenn**

|                          |                                  |
|--------------------------|----------------------------------|
| <b>alle Fächer</b>       | Note „ausreichend“ oder besser   |
| <b>Unterschreitungen</b> | in einem Fach um eine Notenstufe |

**Abschluss mit Ausgleich erreicht, wenn**

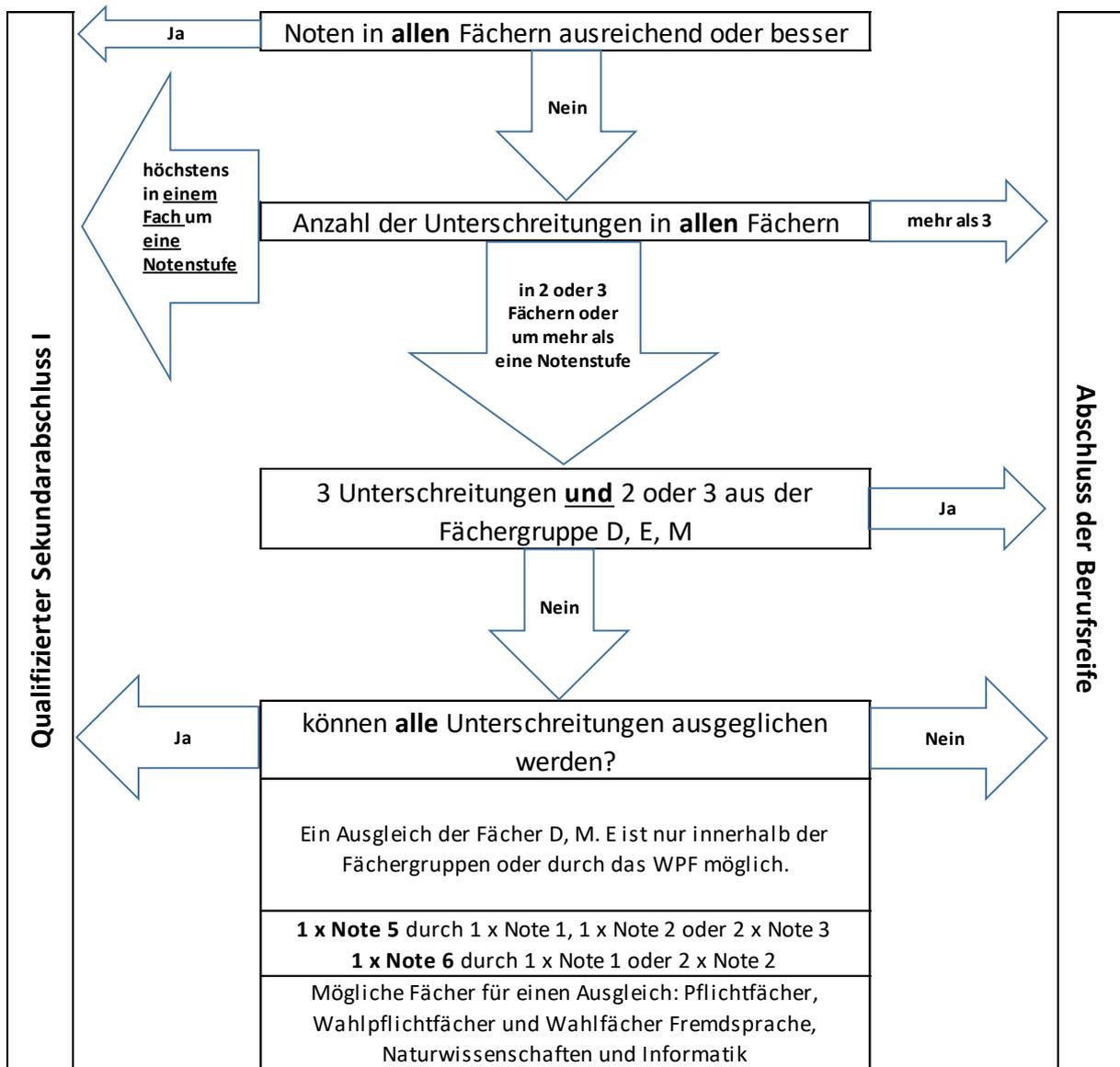
|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Unterschreitungen</b> | in 2 oder 3 Fächern um eine Notenstufe <b>oder</b> in einem Fach um mehr als eine Notenstufe, wenn <b>alle</b> Unterschreitungen ausgeglichen werden können |
| <b>Ausgleich</b>         | D, E, M können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch WPF ausgeglichen werden.  |
|                          | Mögliche Fächer für Ausgleich aller anderen Fächer:<br>Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer<br>Fremdsprache, Naturwissenschaft und Informatik    |
|                          | „mangelhaft“ -> „sehr gut“, „gut“ oder 2x „befriedigend“<br>„ungenügend“ -> „sehr gut“ oder 2x „gut“  |

Ein Ausgleich ist **nicht möglich** bei

- 3 Unterschreitungen, wenn davon 2 Fächer aus D, E, M stammen

# Qualifizierter Sekundarabschluss I

(gemäß § 75 übergreifende Schulordnung)



## Übergang in Oberstufe

(gemäß § 30 übergreifende Schulordnung)

|                   |  |
|-------------------|--|
| <b>Grundlage</b>  | Leistungen auf Niveau E1   |
| <b>Umrechnung</b> | E2 -> E1 => eine Note besser rechnen<br>„sehr gut“ kann nicht überschritten werden |

**Übergang erworben, wenn**

|                                |                                       |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| <b>Differenzierte Fächer</b>   | Note „befriedigend“ oder besser       |
| <b>Undifferenzierte Fächer</b> | Note „ausreichend“ oder besser        |
| <b>Unterschreitungen</b>       | max. in einem Fach um eine Notenstufe |

**Übergang mit Ausgleich erworben, wenn**

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Unterschreitungen</b> | in 2 oder 3 Fächern um eine Notenstufe <b>oder</b> in einem Fach um mehr als eine Notenstufe, wenn <b>alle</b> Unterschreitungen ausgeglichen werden können   |
| <b>Ausgleich</b>         | D, E, M können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch WPF ausgeglichen werden<br>Bei Mindestanforderung „befriedigend“:<br>„ausreichend“ -> „sehr gut“ oder „gut“<br>„mangelhaft“ -> „sehr gut“ |
|                          | Mögliche Fächer für Ausgleich aller anderen Fächer:<br>Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer<br>Fremdsprache, Naturwissenschaft und Informatik  |
|                          | Bei Mindestanforderung „ausreichend“:<br>„mangelhaft“ -> „sehr gut“, „gut“ oder 2x „befriedigend“<br>„ungenügend“ -> „sehr gut“ oder 2x „gut“   |

Ein Ausgleich ist **nicht möglich** bei

- 3 Unterschreitungen, wenn davon 2 Fächer aus D, E, M stammen
- mehr als 3 Unterschreitungen
- Note „ungenügend“ in einem differenzierten Fach

## Zeugnisse für die Jahrgänge 9 und 10

Anders als in den Jahrgängen 5 bis 8 werden die Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse in den Jahrgängen 9 und 10 **Noten für Verhalten und Mitarbeit** (sogenannte Kopfnoten) enthalten.

Nach § 62 der Schulordnung gilt:

(1) Die Bewertung der Mitarbeit bezieht sich vor allem auf die Arbeitsbereitschaft und das Bemühen der Schülerin oder des Schülers, die sich in Sachbeiträgen zu den selbstständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußern. Bei der Bewertung des Verhaltens sind die Rechte und Pflichten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen. Die Bewertung bezieht auch das Verhalten in der Gruppe mit ein.

Für die Bewertung in Mitarbeit und Verhalten gibt es vier Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend und unbefriedigend (§ 62. Abs. 3):

- „sehr gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten der Schülerin oder des Schülers besondere Anerkennung verdient,
- „gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den an sie oder an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht,
- „befriedigend“, wenn die Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden,
- „unbefriedigend“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten der Schülerin oder des Schülers nicht den Erwartungen entspricht.

Die Bewertung „unbefriedigend“ muss im Zeugnis begründet werden.

Zu den Zeugnissen erhält jeder Schüler/jede Schülerin – wie schon im 8. Schuljahr- eine schriftliche Prognose über die mögliche weitere Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler, die nach der 9. oder 10. Klasse abgehen, erhalten ein Abschlusszeugnis oder Abgangszeugnis, das keine Kopfnoten enthält. Zu diesen Zeugnissen gibt es auch keine Prognosen.

## **Freiwilliges Zurücktreten**

zitiert nach § 44 der übergreifenden Schulordnung

(1) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei längerer Krankheit während des Schuljahres, bei Schulwechsel infolge Änderung des Wohnsitzes, bei besonderen Schwierigkeiten in der Entwicklung oder in den häuslichen Verhältnissen, können Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 10 einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten; in Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler ein zweites Mal zurücktreten.

(2) Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht möglich.

(3) Die Eltern können das Zurücktreten bis zum letzten Unterrichtstag vor den Osterferien beantragen. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Wird dem Antrag stattgegeben, besuchen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich den Unterricht der nächstniedrigeren Klassenstufe.

(4) Wird der Antrag abgelehnt und haben die Eltern Einwände gegen den Beschluss der Klassenkonferenz, so können sie diese der Schulleiterin oder dem Schulleiter vortragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät die Eltern und entscheidet, ob der Beschluss nach § 27 Abs. 6 SchulG beanstandet wird. Die Rechtsbehelfe der Eltern im Übrigen bleiben unberührt.

## **Wiederholung der Klassenstufe 9 oder 10**

zitiert nach § 67, Abs. 3 der übergreifenden Schulordnung

Eine Wiederholung der Klassenstufe 9 bei erreichter Berufsreife und der Klassenstufe 10 bei erreichtem qualifiziertem Sekundarabschluss I ist nur gestattet, wenn das Gesamtbild der Schülerin oder des Schülers erwarten lässt, dass nach der Wiederholung ein weitergehender Schulabschluss oder eine Berechtigung gem. § 30 Abs. 3 erreicht werden kann.

## **Versetzung aufgrund einer Nachprüfung**

zitiert nach § 68ff der übergreifenden Schulordnung

### **§ 68 Versetzung aufgrund einer Nachprüfung**

(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler der Klassenstufen 6 bis 9 der Realschule plus oder des Gymnasiums oder der Klassenstufe 9 der Integrierten Gesamtschule nicht versetzt, so kann eine Nachprüfung in einem unter „ausreichend“ liegenden Fach durchgeführt werden, wenn die Verbesserung

bereits um eine Notenstufe in diesem Fach zur Versetzung führen würde. In besonderen Fällen (§ 71) kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Nachprüfung in zwei Fächern durchgeführt werden.

(3) Die Schülerin oder der Schüler ist versetzt, wenn aufgrund der Ergebnisse der Nachprüfung die Versetzungsanforderungen (§§ 65, 66, 67) erfüllt werden.

### **§ 69 Zulassung zur Nachprüfung**

(1) Die Versetzungskonferenz (§ 64 Abs. 4) lässt die Schülerin oder den Schüler gemäß § 68 Abs. 1 zur Nachprüfung zu, wenn sie oder er in der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann. Die Entscheidung wird den Eltern unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(2) Wird die Schülerin oder der Schüler zur Nachprüfung zugelassen, unterrichten die Eltern die Schule innerhalb von drei Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung, ob und in welchem Fach sich die Schülerin oder der Schüler der Nachprüfung unterziehen soll.

(4) Die Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Schuljahr unterrichtet hat, berät die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler und die Eltern. Sie gibt Hinweise auf den inhaltlichen Rahmen der Nachprüfung und unterbreitet Vorschläge für eine geeignete Vorbereitung.

(5) Die Entscheidung der Schule über die Zulassung zur Nachprüfung ist vor Beginn der Sommerferien abzuschließen.

### **§ 70 - Durchführung der Nachprüfung**

(1) Die Nachprüfung in Fächern, für die Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, gliedert sich in eine schriftliche und, sofern dies zur Sicherung der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung. In Fächern, für die keine Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, findet eine mündliche Prüfung statt; in Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung in geeigneten Fächern durch eine praktische Prüfung ersetzt werden.

(2) Gegenstand der Nachprüfung sind Lernziele und Lerninhalte des Faches aus dem letzten Schuljahr, insbesondere jene, in denen die Schülerin oder der Schüler Mängel gezeigt hat. Die schriftliche Prüfung entspricht in Umfang und Anforderungsgrad einer Klassenarbeit (§ 52). Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten. Die Dauer der praktischen Prüfung richtet sich nach der gestellten Aufgabe.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt die Lehrkraft, die die Nachprüfung durchführt; in der Regel wird dies die Fachlehrkraft sein, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Schuljahr unterrichtet hat. Die Fachlehrkraft bestimmt die Prüfungsaufgabe, bewertet die Prüfungsleistung und setzt, sofern mehrere Prüfungsleistungen erbracht wurden, eine Endnote fest. An der mündlichen und praktischen Prüfung nimmt eine Lehrkraft als Protokollführerin oder Protokollführer teil (§ 87).

(4) Die Nachprüfung findet spätestens am letzten Tag der Sommerferien statt.

### **Nichterreichen der Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 (§ 30, Abs. 4 ff.)**

zitiert nach § 30, Abs. 4ff der übergreifenden Schulordnung

(4) Wird eine Berechtigung nicht erteilt, kann eine Prüfung abgelegt werden.

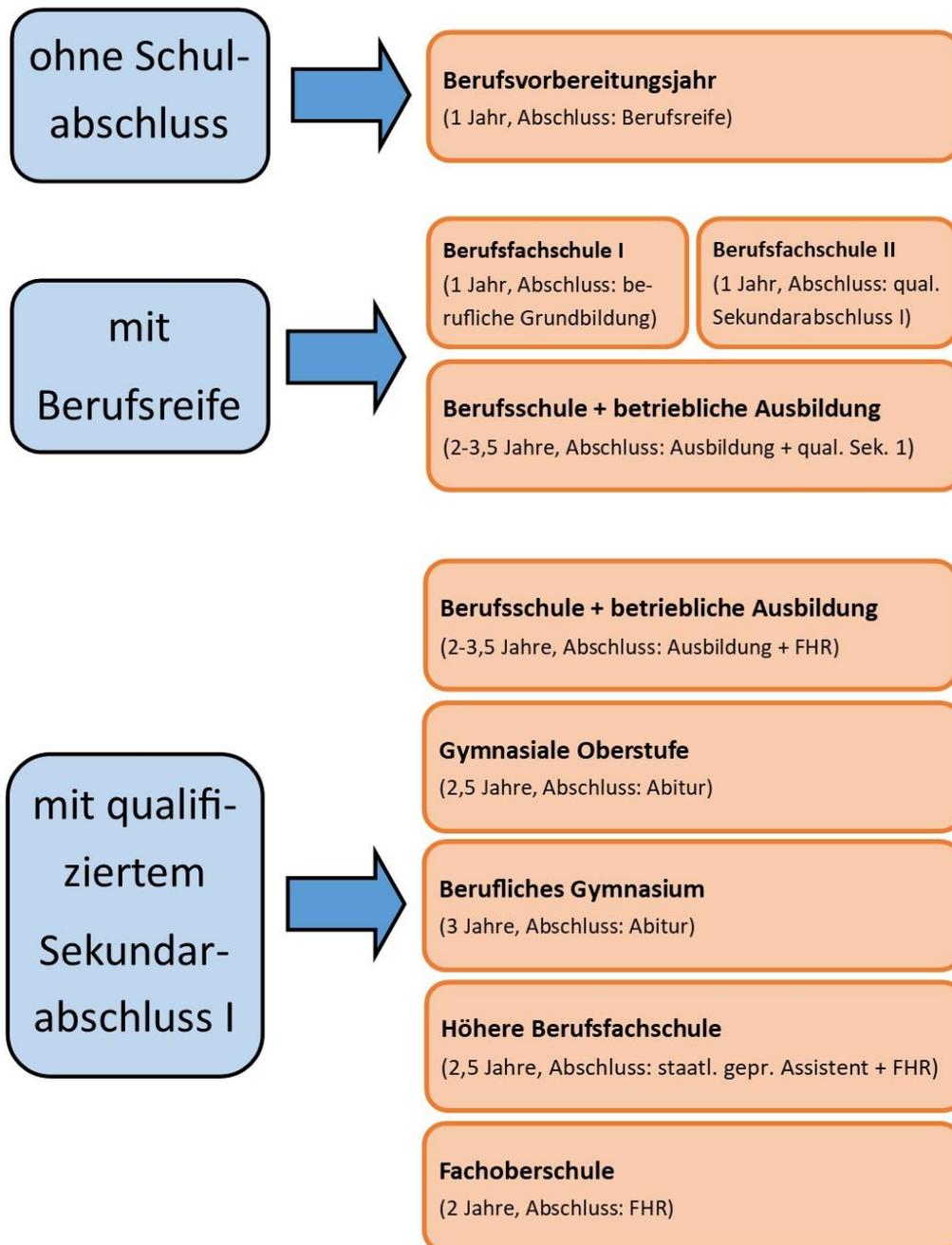
(5) Die Prüfung gliedert sich in

1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache und
2. eine mündliche Prüfung in einem gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

Sofern es zur Sicherung der Entscheidung über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist, findet in diesen Fächern auch eine mündliche Prüfung statt. Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Fach 90 Minuten; die mündliche Prüfung soll in jedem Fach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet an zwei Tagen innerhalb der letzten fünf Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien statt.

(6) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden ist. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch mindestens gute Leistungen in anderen geprüften Fächern ausgeglichen werden.

## Weitere Bildungswege in Rheinland-Pfalz



Herausgeber: Integrierte Gesamtschule Mainz-Bretzenheim  
Hans-Böckler-Straße 2  
55128 Mainz-Bretzenheim

Homepage [www.igsmz.net](http://www.igsmz.net)  
Mail [info@igsmz.net](mailto:info@igsmz.net)

Telefon 06131/9931-0  
Fax 06131/364052

Verantwortlich: Roland Wollowski, Schulleiter

Ausgabe: September 2018